

des Kreisgerichts, wie er angibt, gearbeitet. Es waren einige Akten in Prenzlau zurückgeblieben, die der Angeklagte bearbeiten wollte. Diese wurden jedoch nicht einmal von ihm angesehen. Nach dem 5. 11. 1952 kam der Angeklagte dann nach Pasewalk. Bis zum 11. 11. 1952 nahm er sich jedoch keine Bearbeitung vor. Wenn auch zu diesem Zeitpunkt die Raumverhältnisse der Staatsanwaltschaft Pasewalk sehr beengt waren, so wäre es doch seine Pflicht gewesen, seine Arbeit umgehend in Angriff zu nehmen.

Vom 12. bis 16. 11. 1952 war der Angeklagte wiederum in Prenzlau, um Akten an das staatliche Notariat zu übergeben. Hierfür benötigte er 4 Tage, obwohl dies gut in 2 Tagen hätte erledigt werden können. Da sich die Übergabe dann bis zum Wochenende hinzog, kam der Angeklagte am nächsten Montag wiederum nicht zum Dienst und gab an, er habe mit dem Rechtspfleger Vogel noch etwas in Bezug auf die Strafvollstreckung zu besprechen gehabt. Nur mit der Erledigung der Errichtung eines Kontos bei der Deutschen Notenbank, sowie des Anlegens eines Telefonapparates, gebrauchte er mehrere Tage und konnte während dieser Zeit angeblich andere Arbeiten nicht erledigen. Charakteristisch für das Verhalten des Angeklagten ist es auch, daß er, wie die Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft am 15. 11. 1952 in einem zweiten Raum einzog, nicht mithalf, sondern sich in einem Raum aufhielt, in dem an diesem Tage die Breitenschulung stattfand. Als Entschuldigung brachte er vor, er habe dies vergessen. Hieraus ist schon ersichtlich, daß er seine Arbeit überhaupt nicht ernst nahm.

Am 17. 11. 1952 fand eine Überprüfung durch den Rechtspfleger Reeck aus Neubrandenburg statt. Hierbei wurde festgestellt, daß der Angeklagte überhaupt keine Akten bearbeitet hatte. Vom 20. 11. bis 10. 12. 1952 war der Angeklagte wieder in Pasewalk, hatte jedoch während dieser Zeit keine Akten bearbeitet, mehrmals den Zug verpaßt, so daß hierdurch schon ein großer Arbeitsausfall entstanden war. Bei einer nochmaligen Revision durch den Rechtspfleger Reeck verpflichtete sich der Angeklagte, bis zum 15. 12. 1952 alle Reste aufzuarbeiten. Am 11. 12. 1952 wurde er jedoch krank und erschien erst wieder am 16. oder 17. 12. 1952 in Prenzlau. Der Rechtspfleger Vogel und der Angeklagte holten an diesem Tage etwa 40—50 Akten von Pasewalk nach Prenzlau, um diese aufzuarbeiten. Während der Rechtspfleger Vogel zusätzlich die Hälfte der Akten erledigt hatte, tat der Angeklagte so gut wie gar nichts. Der Angeklagte wurde des öfteren von Staatsanwalt Butzke, Staatsanwalt Zinke, Rechtspfleger Reeck und Vogel darauf hingewiesen, endlich einmal die ihm übertragenen Arbeiten verantwortungsbewußt zu erledigen. Bis zum 4. 1. 1953 einschließlich war der Angeklagte krankgeschrieben. Da angeblich das einzige Verkehrsmittel von seinem Wohnort Rosenow ausgefallen war, rief er bei der Staatsanwaltschaft Prenzlau an, die ihn dann am 6. Januar 1953 mit einem Wagen abholte. Anstatt nun nach Pasewalk zu fahren und seiner Arbeit nachzugehen, feierte der Angeklagte am Abend des 6. 1. 1953. Aber auch am 7. 1. 1953 fuhr der Angeklagte noch nicht nach Pasewalk. Er nahm auch an diesem Tage nicht an der innerbetrieblichen Schulung teil, sondern will im staatlichen Notariat geholfen haben. Der Angeklagte hat alle anderen Arbeiten erledigt, aber nicht die, für die er verantwortlich eingesetzt war. Von dem Zeugen Koch wird bestätigt, daß er diesen bei seiner Arbeit unterstützt hat. Für diese Arbeiten war der Angeklagte jedoch nicht eingesetzt, sondern als Rechtspfleger bei der Staatsanwaltschaft in Pasewalk.

Daß der Angeklagte in seiner Arbeit unverantwortlich gehandelt hat, geht aus den Stellungnahmen der Zeu-

gen Staatsanwalt Zinke und Rechtspfleger Reeck hervor. Der Leistungsbericht der Staatsanwaltschaft Pasewalk sagt eindeutig, daß seine gesamte fachliche Arbeit als nichtzufriedenstellend zu bezeichnen ist. Auch in gesellschaftspolitischer Hinsicht ist der Angeklagte ein Mensch, der niemals eine konkrete Stellungnahme abgibt, sondern immer versucht, auszuweichen und den sogenannten goldenen Mittelweg zu wählen. Er war niemals bemüht, in gesellschaftlicher Hinsicht aktiv mitzuarbeiten und bemühte sich auch nicht darum.

Vom 9. bis zum 12. 1. 1953 erfolgte eine eingehende Überprüfung der Strafvollstreckungssachen beim Staatsanwalt des Kreises Pasewalk durch den Zeugen Rechtspfleger Reeck von der Staatsanwaltschaft Neubrandenburg. In diesem Bericht wird klar festgestellt, daß die von dem Angeklagten Kostka geleistete Arbeit in der Strafvollstreckung höchstens dem Arbeitsergebnis einer Woche entspricht. Der Angeklagte war durchaus in der Lage, die Bearbeitung der Strafvollstreckungssachen vorzunehmen. Er hatte die Anleitung durch den Rechtspfleger Vogel aus Prenzlau. Dieses hat er jedoch nicht ausgenutzt, sondern sich um andere Dinge gekümmert. Aus den sämtlichen durchgesehenen Akten gewann der Zeuge Reeck die Erkenntnis, daß er überhaupt nicht den Willen zur Vollstreckung rechtskräftiger anerkannter Strafen gehabt habe. Der Betrag der nicht beigetriebenen Geldstrafen ist sehr hoch und beziffert sich auf 23 000,— DM. Auch bei den kleineren Geldstrafen, die leicht beizutreiben sind, ist nicht einmal der Versuch unternommen worden, sie beizutreiben und auch keine Zahlungsaufforderung ergangen. Bei diesen kleineren Geldstrafen handelt es sich um insgesamt 1807,— DM. Diese Nichtbeitreibung der Geldstrafen stellt eine grobe Haushaltsplanwidrigkeit dar. Unverantwortlich ist fernerhin die Nichtvollstreckung von Freiheitsstrafen, teilweise von erheblicher Höhe. In dem Prüfungsbericht sind 77 Akten angegeben worden, aus denen die unverantwortliche Handlungsweise des Angeklagten hervorgeht. In diesen Fällen ist die Strafvollstreckung überhaupt nicht durchgeführt worden bzw. die Geldstrafen nicht beigetrieben worden, obwohl er diese Akten seit dem 8. 10. 1952 hätte bearbeiten müssen. Der Angeklagte ist auch dafür verantwortlich, daß einige Strafgefangene nicht rechtzeitig entlassen worden sind, was einer Freiheitsberaubung gleichkommt.

Der Angeklagte hat durch sein Verhalten Rechtsbrecher, die im Interesse des Aufbaues des Sozialismus in unserer Deutschen Demokratischen Republik verurteilt worden sind, begünstigt und so den Feinden unserer Ordnung Handlangerdienste geleistet. Ein Angestellter des öffentlichen Dienstes, der in einer Zeit von drei Monaten nur eine Arbeitsleistung von einer Woche vollbrachte, ist ein Arbeitsbummelant. Wenn man die einzelnen Verstöße des Angeklagten gegen unsere demokratische Gesetzlichkeit im Zusammenhang betrachtet, ist klar erwiesen, daß er eine Sabotagehandlung vollbracht hat.

Der Angeklagte hat als verantwortlicher Rechtspfleger beim Staatsanwalt des Kreises Pasewalk durch laufende Verstöße in der Zeit vom 8. 10. 1952 bis zum 7. 1. 1953 in Prenzlau und Pasewalk die gesamte Strafvollstreckung sabotiert.

Der Angeklagte kümmerte sich nicht um die Einhaltung der demokratischen Gesetzlichkeit. Durch seine Handlungsweise hat der Angeklagte sich Übergriffe zuschulden kommen lassen, die eine Durchkreuzung der wirtschaftlichen Maßnahmen der deutschen Verwaltung bezwecken.

Seine Handlungen, nämlich die Unterlassung der Bearbeitung der Strafvollstreckung ist geeignet, den